

Das
Preussische Kirchengesetz

betreffend

Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze

vom 29. April 1887

erläutert

von

Dr. Paul Hinschius

Geheimem Justizrath und ordentlichem Professor des Kirchenrechts
an der Universität Berlin.

Nachtragsheft

zu der

Ausgabe des Preussischen Kirchengesetzes vom 21. Mai 1886.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1887.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 29. April 1887	1
II. Erläuterung des Gesetzes vom 29. April 1887	5
Artikel 1 (Klerikal-Seminare, Kirchengesetz v. 1886. S. 8)	5
Artikel 2 §§. 1—3 (Aemterbesetzung. Anzeigepflicht und Einspruchsrecht)	6
Artikel 2 §. 4 (Kriminalurtheile gegen Geistliche)	12
Artikel 2 §. 5 (Abhaltung von Messen und Spendung der Sakramente, R.G. 1886. S. 82)	12
Artikel 3 (Disciplinarentscheidungen, R.G. 1886. S. 47)	16
Artikel 4 (Straf- und Zuchtmittel, R.G. 1886. S. 69)	16
Artikel 5 (Orden und Kongregationen, R.G. S. 71)	17
Artikel 6 (Verwaltung erledigter Bisthümer)	22
III. Uebersicht über die durch die Gesetze, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 14. Juli 1880, vom 31. Mai 1882, vom 11. Juli 1883, vom 21. Mai 1886 und vom 29. April 1887 bewirkten Abänderungen	25

Einleitung zum Gesetz vom 29. April 1887.

Das vorliegende, in diesem Jahre erlassene neue Kirchengesetz, welches die dem Papste von der preussischen Regierung im verflossenen Jahre gemachte Zusicherung der weiteren Revision der Maigesetzgebung verwirklichen soll, greift wieder in so bedeutendem Umfange in das bestehende Staatskirchenrecht ein, daß ein Nachtragsheft zu meiner Ausgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1886, um die neu bewirkten Abänderungen zur Anschauung zu bringen, erforderlich geworden ist. Nicht nur hat die Regierungsvorlage im Interesse der Herstellung des Friedens weitere, bisher festgehaltene Rechte des Staates aufgegeben, sondern sie ist auch auf eine nochmalige Revision derjenigen Punkte, in Betreff deren eine solche schon durch das Gesetz von 1886 erfolgt war, zurückgegangen (vgl. Art. 1, Art. 3 und Art. 4), und das Herrenhaus hat mit Genehmigung der Regierung und unter Hinzutritt des Abgeordnetenhauses, wesentlich wieder auf Veranlassung des Bischof Dr. Kopp, als Geschäftsträgers der römischen Kurie, die die Rechte des Staates immer mehr verkümmernde Revision noch weiter ausgedehnt, indem es, abgesehen von einzelnen Modifikationen der Regierungsvorlage (Art. 2 §§. 2, 3 und Art. 5 §. 1), noch die Art. 2 §. 1 und §. 5, Art. 5 §. 4 und Art. 6 der Vorlage eingefügt hat, so daß nunmehr die von der Kurie zugestandene Anzeigepflicht, deren Ausdehnung bisher nicht einmal in Betreff der Sukkursal-Pfarreien sicher feststeht, zwar so gut wie völlig jedes Werthes entkleidet wird, aber doch jetzt endlich nach der Erklärung des Papstes an den Erzbischof von Köln vom 7. April 1887 „der Zugang zu dem so lange und mühsam erstrebten Frieden eröffnet ist“.

Die fortdauernde Vertrauensseligkeit, für deren Folgen die eben mitgetheilten Worte des Papstes die treffendste Kritik bilden, hat auch diesmal wieder zu einer Vernachlässigung der gesetzgeberisch-technischen Seite der gestellten Abänderungsanträge (vgl. Art. 2 §. 1, §. 3 u. §. 5,